



Brüssel, den 17. Juli 2023  
(OR. en)

11787/23  
ADD 2

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0140(COD)**

CODEC 1355  
INDEF 38  
COPS 391  
POLMIL 199  
IND 385  
MAP 38  
COMPET 753

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

#### Erklärung Österreichs, Irlands und Luxemburgs

Österreich, Irland und Luxemburg haben Bedenken bezüglich des Wortlauts von Erwägungsgrund 35, in dem es heißt, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) ihre Unterstützung der europäischen Verteidigungsindustrie sowie gemeinsamen Auftragsvergabe über ihre laufende Förderung für Doppelverwendungsfähigkeit hinaus verstärken sollte, wenn solche Investitionen eindeutig der Umsetzung der Prioritäten des Strategischen Kompasses zugutekommen. Wir würden es nicht befürworten, dass die Europäische Investitionsbank ihre Unterstützung über ihre laufende Förderung für Doppelverwendungsfähigkeit hinaus verstärkt.

#### Erklärung Belgiens und Estlands

Belgien und Estland begrüßen die ehrgeizige Initiative der Kommission zur Stärkung der Munitionsproduktion (als Reaktion auf Strang 3 gemäß der Vereinbarung des Rates vom 20. März 2023) im Hinblick auf eine beschleunigte gemeinsame Beschaffung und eine rasche Lieferung an die Ukraine.

Wir unterstützen uneingeschränkt den vorgeschlagenen zweigleisigen Ansatz (Programmplanung und Regulierung), den die Kommission in der vorgeschlagenen Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) verfolgt.

Wir müssen uns dafür einsetzen, unsere Reaktionsfähigkeit und unsere Fähigkeit zur Unterstützung der Ukraine zu stärken, und gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass die Gelegenheit genutzt werden muss, um die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu fördern und zu stärken, damit wir die Zusagen erfüllen können, die wir alle eingegangen sind.

Dieser Vorschlag ist von zentraler Bedeutung für die Ausweitung unserer militärischen Unterstützung für die Ukraine und für die Förderung gemeinsamer Fähigkeitenentwicklung und Beschaffungen, womit mehr Effizienz und Wirksamkeit durch größere Skaleneffekte sichergestellt und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit und Versorgungssicherheit der EU verstärkt werden. Die im Regulierungsteil vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung von Engpässen, zur Sicherstellung rascher Lieferungen und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie von kritischen Komponenten sind wesentliche Bausteine dieses Ansatzes.

Daher ersuchen wir den spanischen Vorsitz, sich weiterhin um eine gemeinsame Grundlage für einen Regulierungsansatz im Hinblick auf künftige Instrumente zu bemühen.

### **Erklärung Griechenlands**

Griechenland befürwortet den doppelten Zweck, Unterstützung für die ukrainischen Streitkräfte bereitzustellen und gleichzeitig die Fähigkeiten der europäischen Verteidigungsindustrie zu stärken. Wir unterstützen uneingeschränkt die Annahme und Umsetzung von EU-Initiativen, die der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zugutekommen und die Verteidigungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten verstärken sollen.

Griechenland ist der Ansicht, dass alle EU-Initiativen im Verteidigungsbereich weiterhin uneingeschränkt mit den Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten vereinbar sein müssen. In diesem Sinne müssen industriepolitische Instrumente im Bereich Verteidigung den Anforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und des Titels V des Vertrags über die Europäische Union entsprechen. Bei Verteidigungsinitiativen dürfen industriepolitische und marktbezogene Erwägungen nicht die Grundsätze der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik außer Kraft setzen.

Griechenland weist darauf hin, dass mit dieser Verordnung zur Unterstützung der Munitionsproduktion (ASAP) ein kurzfristiges Instrument zur dringenden Unterstützung des Ausbaus der Fertigungskapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie für Munition und Flugkörper geschaffen wird, um dringende und kritische Lücken bei den Verteidigungsfähigkeiten zu schließen, und zwar unter spezifischen Bedingungen und Kriterien, die durch besondere Umstände bestimmt werden, nämlich jene, die durch die Reaktion auf den derzeitigen Angriffskrieg Russlands entstanden sind, und dass sie in keiner Weise einen Präzedenzfall für die Vorlage anderer Instrumente im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und die Bedingungen und Kriterien für deren Anwendung darstellt, einschließlich der Definition der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Falle von Rechtsträgern, die von einem nicht assoziierten Drittland kontrolliert werden, und von Rechtsträgern eines nicht assoziierten Drittlands.

Die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes gutnachbarlicher Beziehungen durch Drittländer ist nach wie vor ein entscheidender Faktor bei der Festlegung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.

---